

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Dienst Bevölkerung und Personalausweise

An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Frauen und Herren Schöffen

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

Ihr Korrespondent Christophe VERSCHOORE	Tel. 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen
E-Mail christophe.verschoore@rrn.fgov.be	Fax 02 518 25 30	Unser Zeichen III 21/721.40.068/5254/08	Brüssel

Zeitweilige Abwesenheit – Personen, deren Verschwinden bei der lokalen oder föderalen Polizei seit sechs Monaten oder länger gemeldet wurde – Anpassung der Allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungsregister, 1. Teil Nr. 96

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darauf hinweisen, dass durch den Königlichen Erlass vom 17. Juni 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. August 2008) eine neue (zweite) Kategorie von zeitweilig abwesenden Personen eingeführt worden ist.

Es handelt sich hauptsächlich um Personen, deren Verschwinden bei der lokalen oder föderalen Polizei seit sechs Monaten oder länger gemeldet worden ist, unbeschadet der in Titel IV des Zivilgesetzbuches erwähnten Bestimmungen über Verschollene. Die zeitweilige Abwesenheit dieser Personen geht zu Ende entweder mit ihrer Rückkehr oder der Feststellung ihres Todes.

Indem diese langfristig verschwundenen Personen als zeitweilig Abwesende betrachtet werden, bleiben sie Teil ihres Haushalts; dadurch wird eine vorzeitige Streichung von Amts wegen durch die Gemeinde vermieden.

Im Nationalregister werden im derzeitigen Informationstyp 026 (zeitweilige Abwesenheit) diese langfristig vermissten Personen von den gewöhnlichen Fällen der zeitweiligen Abwesenheit durch einen speziellen Code (Code 02) unterschieden. Für ausführlichere Informationen in der Angelegenheit verweise ich Sie auf das Rundschreiben vom 21. August 2008 mit der Überschrift „Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen im Nationalregister – IT 026: Zeitweilige Abwesenheit – Anpassung.“

Durch diesen speziellen Code 02 sollen Behörden, die Zugang zum Nationalregister haben, auf die Tatsache aufmerksam gemacht werden, dass bei der Polizei und/oder bei Child Focus ein langzeitiges Verschwinden gemeldet wurde. Es obliegt also der betreffenden Behörde, sich dieser Grundlage zu bedienen und darüber zu befinden, ob es notwendig ist, der verschwundenen Person weiterhin Briefe zu senden; so können gewisse schmerzliche Situationen bei den Mitgliedern der Familie dieser verschwundenen Person vermieden werden.

Gegebenenfalls muss die Gemeinde diese zeitweilige Abwesenheit im IT 026 des Nationalregisters (unter Gebrauch des Codes 02) vermerken, auf Vorlage (durch einen nahen Verwandten der vermissten Person) einer schriftlichen Erklärung von der Polizei oder von Child Focus, in der bescheinigt wird, dass das langzeitige Verschwinden gemeldet wurde. Wenn das langzeitige Verschwinden einen Minderjährigen betrifft, ist die schriftliche Erlaubnis von wenigstens einem Elternteil oder der Person, die Vormund des betreffenden Minderjährigen ist, erforderlich.

Im Fall der Rückkehr der verschwundenen Person muss die oben angegebene Information gestrichen werden, sobald der/die Betreffende persönlich beim Bevölkerungsdienst der Gemeinde vorstellig wird oder wenn er/sie eine schriftliche und unterschriebene Bescheinigung beibringt, in der seine Rückkehr bestätigt wird.

Wenn der Tod der verschwundenen Person festgestellt wird, muss die oben erwähnte Information auf der Grundlage der vorgelegten Sterbeurkunde gestrichen werden.

Vorstehender Text muss zu Punkt 96 des ersten Teils der allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungsregister (koordinierte Fassung vom 27. April 2007) hinzugefügt werden.

Dieses Rundschreiben und die angepasste Fassung der Allgemeinen Anweisungen können auf der Website www.ibz.fgov.be unter der Rubrik „Bevölkerung“ eingesehen werden.

Hochachtungsvoll

Für den Minister des Innern,
Für den Generaldirektor, abwesend:
Der Generalberater

C. ROUMA